HAUSORDNUNG LINUS LINGEN



Liebe Bade- und Saunagäste,

wir möchten, dass sich alle Besucherinnen und Besucher bei uns wohl fühlen. Nehmen Sie daher auf andere Gäste Rücksicht und zeigen Sie Verständnis für deren Interessen und Wünsche. Unsere Hausordnung soll einen angenehmen und sicheren Aufenthalt gewährleisten.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Hausordnung

Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich vom Linus Lingen.

§ 2 Verbindlichkeit der Hausordnung

- 1. Die Hausordnung vom Linus Lingen ist für alle Badegäste verbindlich.
- 2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Hausordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- 3. Das Personal oder weitere Beauftragte vom Linus Lingen üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter vom Linus Lingen ist Folge zu leisten. Bade- & Saunagäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- 4. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Gastronomie, Schwimm- und Badebecken, Sportbecken, Freibad, Sauna und deren Einrichtungen, wie z.B. Wasserrutschen, Massagedüsen, Strömungskanal und anderen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

§ 3 Badegäste

- Der Besuch vom Linus Lingen steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
- 2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
- Personen, die sich wegen k\u00f6rperlicher oder geistiger Beeintr\u00e4chtigungen nicht sicher bewegen k\u00f6nnen oder sich sogar gef\u00e4hrden, ist die Benutzung vom Linus Lingen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
- Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

- 1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Hausordnung.
- 2. Für besondere Badeangebote (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen, Babyschwimmen, Damensauna, Wasserkurse & Saunaevents) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen, Öffnungszeiten und Aufsichtspflichten.
- 3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- 4. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- 5. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 5 Verhaltensregeln

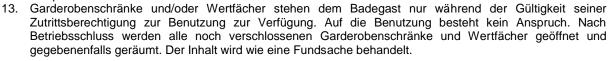
- 1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungsbestimmungen geregelt sind.
- 3. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden.

Fassung: Mai 2011

HAUS- UND BADEORDNUNG LINUS LINGEN



- 4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
- 5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
- 6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
- 7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- 8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- 9. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 10. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
- 11. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
- 12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.



II BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken vom Linus Lingen dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 7 Badegäste

Frei- und Hallenbäder dürfen Kinder unter 6 Jahren nur unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson benutzen. Für Minderjährige unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten endet die Badezeit um 20 Uhr.

§ 8 Verhalten im Beckenbereich

- 1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- 2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
- 4. Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.

§ 9 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen, Freibad

- 1. An der Sprunganlage, an den Rutschen und Strömungskanal sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten
- Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.
- Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.

III BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAUNAANLAGE



§ 10 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- 1. Die Saunaanlage vom Linus Lingen dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
- 2. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im Saunabereich vom Linus Lingen eingesehen werden können.
- 3. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.

§ 11 Saunagäste

Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 12 Verhalten in der Saunaanlage

Fassung: Mai 2011

HAUS- UND BADEORDNUNG LINUS LINGEN



- 1. Jeder Badegast ist verpflichtet vor dem Beginn des Saunabades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
- 2. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- 3. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
- 4. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- 5. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- 6. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- 7. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
- 8. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/ Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.
- 9. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzuduschen.
- In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- 11. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

§ 13 Besondere Hinweise

- 1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
- Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

IV Bestimmung für die Gastronomie

§ 14 Gastronomie

- 1. Die Gastronomie ist an die Bes·ser GmbH verpachtet.
- 2. Das in der Einrichtung bestehende Rauchverbot gilt auch für die Bad- und Saunagastronomie.
- Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in der Bad- und Saunagastronomie sowie auf den dazugehörigen Terrassen untersagt.
- 4. Die Sauna-Gastronomie darf aus ästhetischen und hygienischen Gründen nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- 5. Geschirr aus der Sauna-Gastronomie darf nicht in den übrigen Saunabereich oder Badbereich transportiert werden.

V HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 15 Haftung bei Schadensfällen

- 1. Die Badegäste benutzen das Linus Lingen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- 3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüss Zahlungssystems oder Leihsachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die Jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Fassung: Mai 2011